

INTERESSENGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFE

in Schleswig-Holstein

Ärzte Apotheker Psychotherapeuten Zahnärzte

IDH-c/o Psychotherapeutenkammer S.-H. , Alter Markt 1-2,24103 Kiel

per E-Mail an: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Herrn Peter Eichstädt Postfach 71 21 24171 Kiel Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4145

Kiel, 12. März 2015

Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege Drucksache 18/2569 Ihr Schreiben vom 10.02.2015

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

Im Namen der in der Interessengemeinschaft der Heilberufe (IDH) zusammengeschlossenen Heilberufe,

- der Ärztekammer Schleswig-Holstein,
- der Apothekerkammer Schleswig-Holstein,
- des Apothekerverbandes Schleswig Holstein,
- der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein,
- der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein und
- der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

bedanke ich mich für die Möglichkeit zu dem übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die in der IDH zusammengeschlossenen Kammern und Verbände begrüßen grundsätzlich die Gesetzesinitiative zur Errichtung einer Pflegeberufekammer. Äußerungen zu den inhaltlichen Einzelheiten des Gesetzesentwurfs werden den einschlägigen Verbänden und Institutionen überlassen.

Die Bezeichnung der neuen Rechtsnorm als "Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege" hält die IDH für problematisch.

Das Gesetz will den Begriff "Heilberuf" jetzt auch für Angehörige der Pflegeberufe verwenden, obwohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu den Angehörigen der Heilberufe



IDH-c/o Psychotherapeutenkammer S.-H., Alter Markt 1-2,24103 Kiel

nur die akademischen Heilberufe gehören. Entsprechend ist die für die Kammern der akademischen Heilberufe in Schleswig-Holstein maßgebliche Gesetzesnorm auch mit der Bezeichnung "Heilberufekammergesetz" (HBKG) betitelt. Der Begriff "Heilberuf" sollte daher den akademischen Heilberufen vorbehalten bleiben.

Aus Gründen der Transparenz und Klarheit der Abgrenzung akademischer Heilberufe von weiteren Fachberufen im Gesundheitswesen sprechen sich die in der IDH zusammengeschlossenen VertreterInnen der akademischen Heilberufe daher dafür aus, die Gesetze wie folgt zu bezeichnen:

Artikel 1:

"Gesetz zur Errichtung einer Pflegeberufekammer"

und

2. Artikel 2:

"Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Pflegeberufe" (Pflegeberufekammergesetz - PBKG)

Dieser Auffassung steht nicht entgegen, dass in Art. 74 Abs. 1 Nummer 19 Grundgesetz (konkurrierende Gesetzgebung) die Rede ist von "... Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen..." und unter diesen "anderen Heilberufen" auch die Pflegeberufe verstanden werden (so die in der Begründung zum Gesetzentwurf zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes - BVerfG v. 24.10.2002 Az. 2 BvF/1/01). Bei dieser Unterscheidung zwischen ärztlichen und anderen Heilberufen geht es lediglich um die Frage der Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen (Bund bzw. Länder) und nicht um eine abschließende Definition der Bezeichnung "Heilberuf".

Eine sprachliche Klarstellung wie oben aufgeführt hält die IDH daher für wünschenswert.

Weiterhin hält die IDH die in § 41 PBKG vorgesehene Anbindung der Berufsgerichtsbarkeit für die Pflegeberufe an die bestehende Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe für problematisch.

Die Berufsausübung der Altenpflegerinnen und Altenpfleger, der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger einerseits sowie die der Ärztinnen und Ärzte, der Apothekerinnen und Apotheker, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, der Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte andererseits bedingen unterschiedliche Berufspflichten. Das ergibt sich auch aus dem Vergleich der jeweiligen "§ 30 Berufspflichten" und "§ 31 Berufsordnung" des PBGK und des HBKG, so dass für die Berufe jeweils eigenständige Untersuchungsführer und in Folge auch die Einrichtung eigenständiger Berufsgerichte geboten ist.



INTERESSENGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFE

in Schleswig-Holstein

Arzte Apotheker Psychotherapeuten Zahnärzte

IDH – c/o Psychotherapeutenkammer S.-H. , Alter Markt 1 – 2, 24103 Kiel

Die Kapazität der bestehenden Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe reicht ohnehin nicht aus, um zusätzliche 20.000 oder 30.000 Personen abzudecken.

Wenn also mit der Einrichtung einer Pflegeberufekammer die bestehende Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufekammern erheblich erweitert werden müsste, dann drängt es sich geradezu auf, die Berufsgerichtsbarkeit für die Pflegeberufe eigenständig zu regeln.

Dabei könnten dann auch die formalen Details zutreffend und nicht nur "in entsprechender Anwendung" geregelt werden. Exemplarisch sei hier auf § 68 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 HBKG verwiesen, der auf die für die Heilberufe typische "Approbation" abstellt.

Freundliche Grüße

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Geschäftsführung IDH